DANIEL KADNER

Das internationale Privatrecht von Ecuador

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

76

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

76

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Daniel Kadner

Das internationale Privatrecht von Ecuador

Mohr Siebeck

Daniel Kadner, geboren am 22.9.1969; 1988–93 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg; 1994 Ecuador-Aufenthalt zur Vorbereitung der Promotion; 1995–97 Referendariat in Hamburg; 1998 Fertigstellung der Promotion; seit 1999 Rechtsanwalt in Hamburg.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Kadner, Daniel:

Das internationale Privatrecht von Ecuador / Daniel Kadner. -

Tübingen: Mohr Siebeck, 1999

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 76)

ISBN 3-16-147229-2

978-3-16-158417-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1999 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1998/99 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie entstand in Grundzügen während eines Ecuador-Aufenthalts im Jahr 1994. Ausgearbeitet habe ich sie in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Jahr 1998. Das Material, auf dem diese Arbeit basiert, habe ich vor Ort in Ecuador und in der Sammlung des Instituts zusammengestellt.

Ich danke Herrn Dr. Jürgen Samtleben, Lateinamerika-Referent des Instituts, für seine wertvollen Hinweise und seine unermüdliche Gesprächsbereitschaft. Er hat ganz wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Mein Dank gilt ferner meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. Hein Kötz, Direktor am Institut, für seine wohlwollende Unterstützung und die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Ferner möchte ich Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken. Frau Irene Heinrich danke ich für ihre redaktionellen Anregungen.

Schließlich gilt mein Dank dem Max-Planck-Institut für die Benutzung der Bibliothek und die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Ich widme diese Arbeit meiner Freundin Natascha Székessy.

Hamburg, im Juli 1999

Daniel Kadner

Inhaltsübersicht

Abkürz	ungsv	erzeichnis	XVI
Einleitu	ng		1
1. Teil:	Das i Rech	nternationale Privatrecht im ecuadorianischen tssystem	3
§ 1: § 2:		dlagen des ecuadorianischen IPRemeine Fragen des ecuadorianischen IPR	
2. Teil:		Regelung des Auslandsbezuges in den elbereichen des Zivilrechts	49
§ 3:	Geso Zivil	ndert anzuknüpfende allgemeine Regeln des rechts	49
§ 4:	Das 1	IPR im Bereich des Familienrechts	58
§ 5: § 6:	Das l	PR im Bereich des Vermögensrechts	
§ 6:	Die I	Regelung des Auslandsbezugs der	110
§ 7:		ldverhältnissellschaftsrecht	
8 7.	Gese	iischaftsrecht	132
3. Teil:	Inter	nationales Zivilverfahrensrecht	168
§ 8: § 9: § 10: § 11: § 12:	Aner Intern Die A	nationale Zuständigkeit ordentlicher Gerichtekennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nationale Schiedsgerichtsbarkeit	176 184 194
Schlußb	emerl	kung	200
Anhang Anhang		Kodifikationen der zugrundeliegenden Gesetz- bücher	204 205
Literatu	rverze	eichnis	212

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
ū	
Einleitung	1
1. Teil: Das internationale Privatrecht im ecuadorianischen Rechtssystem	3
·	
§ 1: Grundlagen des ecuadorianischen IPR	3
I. Definition und Regelungsziel	
II Historische Grundlagen	
1. Überblick über die Geschichte Ecuadors	
2. Überblick über die Geschichte des ecuadorianischen Zivil- und	
Zivilverfahrensrechts	8
3. Die bei Reformen verwandte Gesetzgebungstechnik	
III. Die Grundsätze des ecuadorianischen IPR	
1. Das IPR in der Lehre von Andrés Bello	12
a) Grundsatz der territorialen Bestimmung des Geltungsbereichs	
von Rechtsnormen	
b) Die Anerkennung im Ausland erworbener Rechte	
c) Die Anbindung der eigenen Bürger an das Heimatrecht	14
2. Die im CC enthaltenen Grundsätze des ecuadorianischen IPR	15
a) Der Grundsatz der territorialen Bestimmung des	
Geltungsbereichs des nationalen Zivilrechts	13
b) Implizite Beschränkung des Geltungsanspruchs des CC	
auf innerhalb des eigenen Territoriums begründete	
Rechtsverhältnisse	
c) Das Prinzip der Anerkennung wohlerworbener Rechte	
aa) Begriff des wohlerworbenen Rechtes	18
bb) Auf die Beurteilung der wohlerworbenen Rechte	
anzuwendendes Recht	1 8
cc) Das Verhältnis der Anerkennung wohlerworbener Rechte	
zur Heimatstaatsanbindung gemäß Art. 14 CC und zu den	
Kollisionsnormen des nationalen IPR	15
dd) Die Regelung wohlerworbener Rechte in internationalen	_
Übereinkommen	20
d) Die Anbindung der Ecuadorianer an das Heimatrecht	
3. Zusammenfassung	22
§ 2: Allgemeine Fragen des ecuadorianischen IPR	24
I. Verweisungen im ecuadorianischen IPR	24
1. Sind die Artt. 13–15 CC als allseitige Kollisionsnormen auszulegen?	24
a) Art. 13 CC	
b) Art. 15 CC	
c) Art. 14 CC	2
2. Die Annahme von Verweisungen durch das ecuadorianische IPR	2

3. Sachnorm- oder IPR-Verweisung, Rück- und Weiterverweisung	26
a) Grundsatz der Kollisionsnormverweisung bei der Anerkennung	
wohlerworbener Rechte	26
b) Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung bei nicht an das	
Territorium anknüpfenden Kollisionsnormen	26
c) Rück- und Weiterverweisung in der Praxis	28
II. Die Staatsverträge in der nationalen Rechtsordnung	28
1. Das Verfahren bei völkerrechtlichen Verträgen	28
a) Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge	28
b) Die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Verträge im nationalen Recht	29
2. Das Verhältnis der Staatsverträge zum nationalen Recht	30
1. Der Código Sánchez de Bustamante (CBust)	32
	32
bb) 2. Gesetzesk lasse: leves territoriales = leves de orden	
núhlico internacional	35
cc) 3. Gesetzesklasse: leves voluntarias = leves de orden privado	36
c) Genereller Vorbehalt zugunsten des nationalen Rechts Equadors	36
d) Die Bedeutung des CRust für das ecuadorianische IPR	37
	. 57
	40
1 Die Redeutung des ordre public in einem modernen IPR und hei	. 71
	41
a) Redeutung von orden público und derecho público für die	. 73
Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts	13
	. 43
	45
	. 40
	47
1 Ordan núblico interno und ordan núblico internacional im CRust	18
5. Zwischenergehnis	. 40
5. 24 ISONONO 500 III 3	. 40
2 Tells Dis Desilens des Anales del servere in des	
2. Tell: Die Regelung des Auslandsbezuges in den	40
Emzeidereichen des Zivhrechts	49
a) Grundsatz der Kollisionsnormverweisung bei der Anerkennung wohlerworbener Rechte	. 49
I. Das Domizil natürlicher Personen	49
	52
anzuwendende Recht	52

2. Die Beweiskraft im Ausland erteilter öffentlicher Urkunden	54
III. Die Vollmacht	55
IV. Geschäftsfähigkeit	56
§ 4: Das IPR im Bereich des Familienrechts	50
I. Eherecht	
1. Voraussetzungen und Wirksamkeit der Eheschließung	
a) Maßgeblichkeit des Rechts am Ort der Eheschließung	
b) Ausnahmen	60
aa) Ist es für eine Eheschließung in Ecuador außerdem	
erforderlich, daß einer der beiden Ehegatten seinen	
Wohnsitz in Ecuador hat?	60
bb) Art. 91 II CC: Die Ausgestaltung der	
Heimatstaatsanbindung bei der Anerkennung von	
Ecuadorianern im Ausland geschlossener Ehen	62
cc) Staatsangehörigkeitsprinzip bei konsularischen Ehen	63
c) Die Nichtigkeit einer Ehe	64
2. Registereintragung und ehelicher Wohnsitz im Inland als	
Voraussetzung der Ausübung auf Ehe basierender Rechte	64
a) Erfordernis der Begründung eines Domizils in Ecuador für die	
Ausübung auf Ehe basierender Rechte bei ausländischen Ehen	65
aa) Begriff der ausländischen Ehe	65
bb) Begriff des ehelichen Domizils in Ecuador	65
b) Erfordernis der Eintragung der Ehe in das Zivilregister	67
3. Scheidung	68
a) Maßgeblichkeit des Rechts am Ort der Ehescheidung	68
b) Ausnahmen	
aa) Erfordernis der Registereintragung bzw. des ehelichen	
Wohnsitzes in Ecuador	69
bb) Scheidung einer in Ecuador von einem Ecuadorianer	
geschlossenen Ehe	70
cc) Scheidungswirkungen bei im Zivilregister eingetragenen Ehen	
4. Eheliches Güterrecht	
a) Unterschiedliche Bestimmung des Güterstandes für In- und	
Auslandsehen	72
b) Die sociedad conyugal als Güterstand der Inlandsehen	73
aa) Grundzüge der sociedad conyugal	
bb) Güterrechtliche Vereinbarungen	
c) Der Güterstand der im Ausland geschlossenen Ehen	
aa) Die Fiktion der Gütertrennung gemäß Art. 137 II CC	
bb) Erfordernis eines ehelichen Domizils in Ecuador zur	
Geltendmachtung von Rechten aus dem ehelichen Güterstand	76
cc) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als Auffangtatbestand	
dd) Der Güterstand von Ehen zwischen ecuadorianischen	/ /
Staatsangehörigen	79
II. Kindschaftsrecht	7 C
1. Abstammung	
a) Eheliche Kindschaft	
b) Nichteheliche Kindschaft	
aa) Kinder nichtehelicher Lebensgemeinschaften	
bb) Sonstige nichteheliche Kinder	8(

2. Die Annahme als Kind	
a) Voraussetzungen und Verfahren	
aa) Adoptionen gemäß dem CM	
bb) Sonderbestimmungen des CM für internationale Adoptionen	82
cc) Adoptionen gemäß dem Haager Übereinkommen	
über internationale Adoptionen von 1993	84
b) Adoptionswirkungen	86
aa) Adoptionswirkungen vor Inkrafttreten des gegenwärtigen CM	86
bb) Adoptionswirkungen des CM	
3. Internationales Kindschaftsrecht	
a) Grundsatz: Maßgeblichkeit des Rechts am Ort der	
Begründung der Verwandtschaft	87
aa) Entstehen der Verwandtschaft	
bb) Anfechtung bzw. Auflösung des Verwandtschaftsverhältnisses	
b) Ausnahme: Ecuadorianisches Recht bei Beteiligung	00
ecuadorianischer Staatsangehöriger	88
III. Elterliche Sorge, Umgangsrecht	
1. Materielles Recht	
2. Kollisionsregeln	
a) Grundsatz: Maßgeblichkeit des Rechts am Aufenthaltsort	
b) Ecuadorianisches Recht im Verhältnis zwischen	90
	00
ecuadorianischen Staatsangehörigen	90
	0.1
des Kindes in Fällen internationaler Kindesentführung	
IV. Unterhalt	
1. Materielles Recht	
2. Kollisionsregeln	92
§ 5: Das IPR im Bereich des Vermögensrechts	
I. Sachenrecht	
1. Maßgeblichkeit der lex rei sitae für in Ecuador belegene Sachen	
2. Maßgeblichkeit der lex rei sitae für im Ausland belegene Sachen	
II. Erbrecht	96
1. Bestimmung des Erbstatuts nach dem Wohnsitzprinzip	96
2. Ausnahmen	96
a) Art. 15 I CC als Ausnahmeregelung für in Ecuador belegene	
Vermögensgegenstände?	96
b) Bevorzugung ecuadorianischer Angehöriger in der	
gesetzlichen Erbfolge	97
aa) Die Erbrechte der Angehörigen in der gesetzlichen Erbfolge	98
(1) Die gesetzlichen Erben	98
(2) Der Ehegattenanteil	
(3) Das Erbrecht des Partners einer nichtehelichen	
Lebensgemeinschaft	101
bb) Bevorzugung nach ecuadorianischem Erblasser mit	101
letztem Wohnsitz im Ausland	101
cc) Bevorzugung nach ausländischem Erblasser mit letztem	101
	101
Wohnsitz im Ausland	101
dd) Bevorzugung durch die Befriedigungsrechte des	100
Art. 1058 II und III	102

gazzillisietan Erhfolgo	
gewillkürten Erbfolge	103
aa) Ecuadorianisches Pflichtteilsrecht	
(1) Die Pflichtteilsberechtigten	
(2) Die Errechnung des Pflichtteils	103
(3) Das aufbessernde Viertel des Nachlasses zugunsten	
der Nachkommen	
(4) Die rechtliche Stellung des Pflichtteilsberechtigten	104
(5) Die acción de reforma	105
(6) Der Ehegattenanteil	105
bb) Bevorzugung nach ecuadorianischem Erblasser mit	106
letztem Wohnsitz im Ausland	106
cc) Bevorzugung nach ausländischem Erblasser mit	100
letztem Wohnsitz im Ausland analog Art. 1058 CC?	
d) Das auf die Form von Testamenten anzuwendende Recht	
aa) Nationales Kollisionsrecht	107
bb) Internationale Testamente gemäß der Washingtoner	
UNIDROIT-Konvention zur Schaffung einer loi	
uniforme bezüglich der Form eines internationalen	100
Testaments vom 26.10.1973	108
cc) Die materielle Unwirksamkeit gemeinschaftlich	110
erteilter Testamente	110
§ 6: Die Regelung des Auslandsbezugs der Schuldverhältnisse	
I. Das Vertragsstatut	
1. Grundsätze	
a) Unterscheidung zwischen Vertragsschluß und Vertragserfüllung	112
b) Einseitige Bestimmung des Anwendungsbereichs des	
eigenen Rechts	
c) Ausnahmen von der Vertragsspaltung	
d) Anwendungsbereich von Abschluß- und Erfüllungsstatut	
aa) Anwendungsbereich des Abschlußstatuts	
113.4	114
bb) Anwendungsbereich des Erfüllungsstatuts	115
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	115
Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht a) Ecuadorianisches Recht bei Vertragsschluß in Ecuador	115 116
Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht a) Ecuadorianisches Recht bei Vertragsschluß in Ecuador aa) Grundsatz der territorialen Anknüpfung	115 116 116
Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht a) Ecuadorianisches Recht bei Vertragsschluß in Ecuador aa) Grundsatz der territorialen Anknüpfung bb) Die Ermittlung des Abschlußortes	115 116 116 116
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	115 116 116 116
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	115 116 116 116 118 118
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	115116116116118118118
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	115116116116118118118118
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	115116116116118118118118
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	
2. Das auf den Vertragsschluß anzuwendende Recht	

		bb) Die Bestimmung des Erfüllungsortes bei	
		Vertragserfüllung im Ausland	121
	c)	Rechtslage bei mehreren Erfüllungsorten (Verhältnis	
		von obligación zu contrato)	121
	4. Re	echtswahl der Parteien	122
	a)	Wahl des Abschlußstatuts	122
		aa) Wahl des Abschlußstatuts bei Vertragsschluß in Ecuador	122
		bb) Rechtsfolgen der unzulässigen Wahl des Abschlußstatuts bei	
		Vertragsschluß in Ecuador	122
		cc) Wahl des Abschlußstatuts bei Vertragsschluß im Ausland	
	b)	Wahl des Erfüllungsstatuts	124
		aa) Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragsschluß im Ausland und	
		Vertragserfüllung in Ecuador gemäß Art. 154 II CCom	124
		bb) Rechtsfolgen der unzulässigen Wahl des Erfüllungsstatuts bei	
		Vertragsschluß im Ausland und Vertragserfüllung in Ecuador	
		cc) Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragserfüllung im Ausland	125
		dd) Wahl des Erfüllungsstatuts bei Vertragsschluß und	
		Vertragserfüllung in Ecuador	126
	c)	Wahl eines einheitlichen Vertragsstatuts gemäß LeyAM	126
	5. M	ittelbare Möglichkeiten der Rechtswahl	126
		Wahl des Abschlußstatuts über die Wahl des Abschlußortes	
		Wahl des Erfüllungsstatuts über die Wahl des Erfüllungsortes	127
	c)	Mittelbare Rechtswahl über die Wahl eines vertraglichen	
		Domizils?	127
	d)	Übertragung des Rechtsstreits auf ein ausländisches	
		ordentliches Gericht	
		Grenzen der Zulässigkeit einer mittelbaren Rechtswahl	
II.		ondere Vertragsverhältnisse	
		aufrecht	
		er Handelsvertreter	
		as Arbeitsverhältnis im IPR	132
	a)	Anwendung ecuadorianischen Rechts auf im Ausland	
		zu erfüllende Arbeitsverhältnisse bei Anwerbung von	122
	1. \	Arbeitskräften in Ecuador	
	b)	Einzelne Bestimmungen des materiellen Arbeitsrechts	134
		aa) Die persönliche Haftung der Vertreter des Arbeitgebers	133
		bb) Die Qualifikation des Arbeitsverhältnisses des Bevollmächtigten einer juristischen Person	125
			133
		cc) Versetzungen als fristlose Kündigung, Sonderzahlungen	127
	- \	bei "Verfehlungen" des Arbeitgebers Die Rechtspraxis im Arbeitsrecht gegenüber ausländischen	13/
	c)	Gesellschaftengegenuder auslandischen	120
	4 D	er Wechsel	
		Ist das ecuadorianische Wechselrecht transformiertes	141
	a)	einheitliches Sachrecht?	141
	h)	Kollisionsnormen im Wechselrecht.	
	0,	aa) Wechselfähigkeit	
		bb) Gültigkeit der Wechselerklärung, Inhalt der Wechsel-	142
		verpflichtungen und Rechtserhaltungshandlungen	1/2
		cc) Interamerikanische Konvention über internationales	143
		Wechselrecht von 1975	143
	5 D	weenseliecht von 1975	

a) Geschichte der Kollisionsnormen bezüglich des Schecks	144
b) Kollisionsregeln im Scheckrecht	145
aa) Nationales Kollisionsrecht	145
bb) Interamerikanische Konventionen über	
internationales Scheckrecht	146
III. Verträge mit dem Staat	146
IV. Deliktsrecht	149
§ 7: Gesellschaftsrecht	152
I. Geschichte des ecuadorianischen Gesellschaftsrechts	152
II. Ermittlung des Gesellschaftsstatuts nach dem Recht des	
Gründungsortes	153
III. Erstreckung des Gesellschaftsstatuts auf die Geschäftsfähigkeit	155
IV. Fremdenrecht ausländischer Gesellschaften	
1. Begriff und rechtliche Stellung der ausländischen Gesellschaft	
2. Erfordernis der Niederlassung für bestimmte Geschäftsbereiche	150
bzw. für dauerhaften Geschäftsbetrieb	158
V.Der Repräsentant ausländischer Gesellschaften gemäß	150
Gesellschaftsgesetz	158
1. Voraussetzungen, unter denen eine ausländische Gesellschaft zur	150
Benennung eines Repräsentanten verpflichtet ist	159
2. Die Vollmacht des Vertreters einer ausländischen Gesellschaft	160
a) Inhalt der Vollmacht gemäß Artt. 6, 424 Nr. 3 LeyComp	
aa) Die Befähigung, "die Klagen zu beantworten"	160
bb) Die Befähigung, "die diesbezüglichen Verpflichtungen	100
zu erfüllen"	160
cc) Die Befähigung, "sämtliche Rechtshandlungen und	100
-geschäfte vorzunehmen"	161
b) Die Form der Vollmacht	162
c) Die Person des Bevollmächtigten	
3. Sanktionen bei unterbliebener Benennung	
a) Persönliche Haftung des für die Gesellschaft Handelnden	105
gemäß Art. 7 LeyComp	163
b) Der gerichtlich bestellte Zwangsverwalter gemäß	103
Art. 9 LeyComp	165
4. Keine Haftung des Repräsentanten im Außenverhältnis	
4. Reme Haltung des Replusemanten im Ausenvernatuns	100
3. Teil: Internationales Zivilverfahrensrecht	168
§ 8: Internationale Zuständigkeit ordentlicher Gerichte	168
I. Die Bestimmung des international zuständigen Gerichts	
II. Nationale und internationale Gerichtsstandsvereinbarungen	169
1. Zuläs sigkeit und Voraussetzungen der Prorogation	
eines anderen Gerichts	169
2. Wirkungen der Prorogation	170
a) Kein Vorrang des Wohnsitzgerichtsstandes	170
b) Wirkung auch für den Kläger	
c) Erfordernis der Zuständigkeitsrüge	172
2. Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes	172
a) Rechtslage vor Inkrafttreten der LeyAM	172
h) Aktuelle Rechtslage	

III. Anderweitige Rechtshängigkeit bei international	
konkurrierender Zuständigkeit	175
§ 9: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	176
I. Die Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. 424 CPC	176
1. Anwendungsbereichs des Art. 424 CPC	176
2. Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung	
gemäß Art. 424 CPC	177
a) Sachliche Vereinbarkeit des ausländischen Urteils mit	
dem ecuadorianischen Recht	
b) Internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts	178
c) Die Wahrung des rechtlichen Gehörs	178
d) Rechtskraft	179
e) Keine Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen	
über dingliche Ansprüche	179
f) Authentizität der ausländischen Entscheidung	
3. Die Durchführung des Exequaturverfahrens	180
II. Die Anerkennung ausländischer Urteile gemäß	100
internationalen Verträgen	180
III. Die Vollstreckung sonstiger ausländischer Gerichtsentscheidungen	181
1. Entscheidungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	
2. Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen	182
§ 10: nternationale Schiedsgerichtsbarkeit	194
I. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäß LeyAM	
1. Voraussetzungen gemäß Art. 41 LeyAM	184
2. Anzuwendendes Recht, Wahl des Schiedsgerichts und	107
Verfahrensregeln	186
3. Vereinbarung internationaler Schiedsgerichtsbarkeit	
durch die öffentliche Hand	187
4. Die Schiedseinrede	
5. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	
a) Art. 42 V LeyAM	
b) Art. 424 CPC	
II. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäß internationalen	
Verträgen	190
1. New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und	
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958	190
2. Interamerikanische Konvention über internationale	
Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 30.1.1975	192
3. Interamerikanische Konvention über die extraterritoriale Wirkung	
ausländischer Urteile und Schiedssprüche vom 8.5.1979	193
§ 11: Die Anwendung ausländischen Rechts	194
§ 12: Internationale Rechtshilfe	100
I. Rechtshilfe im Zivilverfahren	196
II. Übereinkommen über Rechtshilfe in Unterhalts- und	107
Sorgerechtssachen	197

Schlußbemerkung	
Anhang A: Kodifikationen der zugrundeliegenden Gesetzbücher	204
Anhang B: Verzeichnis der in dieser Arbeit behandelten von Ecuador	
ratifizierten völkerrechtlichen Verträge im IPR	205
I. Interamerikanische IPR-Konventionen von Panama (CIDIP I)	
II. Interamerikanische IPR-Konventionen von Montevideo (CIDIP II)	206
III. Interamerikanische IPR-Konventionen von La Paz (CIDIP III)	
IV. UN-Übereinkommen	
V.Haager Übereinkommen	210
VI. Sonstige Übereinkommen	
Literaturverzeichnis	212
Sachregister	

Abkürzungsverzeichnis

a.F. alte Fassung

aaO am angegebenen Ort

Abs. Absatz
Alt. Alternative
Art., Artt. Artikel

bzw. beziehungsweise

CBust Código Sánchez de Bustamante

CC Código Civil

CCom Código de Comercio

chil chileno

CIDIP Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho In-

ternacional Privado (Interamerikanische IPR-Spezialkonferenz)

CISG United Nations Convention on Contracts for the International

Sale of Goods (UN-Übereinkommen über Verträge über den

Internationalen Warenkauf)

CM Código de Menores

Constitución Política de la República del Ecuador (Verfassung)

CPC Código de Procedimiento Civil

CS Corte Suprema de Justicia (Oberster Gerichtshof)

CTrab Código de Trabajo

DIP Derecho Internacional Privado (Internationales Privatrecht)

DS Decreto Supremo (Dekret mit Gesetzesrang)

ec ecuadorianisch

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

f., ff. folgende
FN Fußnote
GJ Gaceta Judicial
i.S.d. im Sinne des

IPR Internationales Privatrecht

IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht Ley AM Ley de Arbitraje y Mediación

Ley Comp Ley de Compañías Ley Reg Ley de Registro Civil

lit. litera

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

Nr. Nummer

OAS Organisation Amerikanischer Staaten

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat-

recht

Rev.Jur. Revista Jurídica de la Facultad de Jurisprudencia de la Univer-

sidad Católica de Guayaquil

RO Registro Oficial (Gesetz- und Verordnungsblatt Ecuadors)

RO-S Suplemento (Beilage) zum Registro Oficial

S. Seite s. siehe

Superintendencia Superintendencia de Compañías

(Aufsichtsbehörde über Gesellschaften)

UN United Nations

UNCITRAL United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT International Institute for the Unification of Private Law

usw. und so weiter vgl. vergleiche z.B. zum Beispiel zit. zitiert

Einleitung

"Wir sind es gewohnt, das juristische System eines Landes als ein organisches Ganzes zu betrachten, welches von einer unerbittlichen Logik beherrscht ist und keinerlei Widersprüche aufweist. Denn genau diese axiomatische Aussage gestattet die Auslegung der Gesetze unter Berücksichtigung ihres Kontextes, ihrer Einfügung in das Ganze.

Unglücklicherweise hat das stürmische politische Leben vieler Länder dazu geführt, daß die im Laufe der Geschichte und nicht immer auf den angemessenen parlamentarischen Wegen angesammelte Gesetzgebung gewisse Antinomien, einige Lücken und nicht wenige unnütze Wiederholungen aufweist. Genau dies ist in Ecuador bezüglich der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Fall¹."

Diese Umschreibung des angesehenen ecuadorianischen Zivilrechtlers und Erzbischofs von Guayaquil, Dr. Juan Ignacio Larrea Holguín, trifft sowohl auf den rudimentären Kodifikationsstand des ecuadorianischen IPR als auch auf dessen Rezeption und Handhabung durch die Rechtsprechung in vollem Umfang zu. In etwas abgeschwächtem Maße ist das gesamte Zivilund Zivilprozeßrecht Ecuadors von den besagten Defiziten betroffen.

Dessenungeachtet möchte diese Arbeit das IPR von Ecuador umfassend darstellen.

Der erste Teil befaßt sich mit der Stellung des IPR im ecuadorianischen Rechtssystem. Hierzu wird zunächst das Regelungsziel des ecuadorianischen IPR, wie es die ecuadorianische Rechtslehre formuliert und es aus den Aufgaben eines modernen IPR folgt, kurz umrissen. Anschließend werden die kodifizierten und nicht-kodifizierten Grundsätze des ecuadorianischen IPR sowie dessen allgemeine Regeln analysiert. Die Lückenhaftigkeit der Kodifizierung macht es – sozusagen als Ersatz für die Erforschung der Motive des historischen Gesetzgebers – erforderlich, auf die theoretische Konzeption des IPR in der Lehre von Andrés Bello, dem Autor des ecuadorianischen Codigo Civil, ausführlich einzugehen.

Im zweiten Teil wird, unter Berücksichtigung der besagten Prinzipien, die ecuadorianische Regelung des Auslandsbezuges für die einzelnen Bereiche des Zivilrechts entwickelt. Hierbei wird auch das internationale Zivilverfahrensrecht beschrieben.

Larrea Holguín, Sistema de DIP S. 73.

2 Einleitung

In der Schlußbemerkung wird das ecuadorianische IPR exemplarisch auf die Verwirklichung des im ersten Teil beschriebenen Regelungsziels untersucht.

Diese Arbeit ist der herzlichen Unterstützung, die mir in Ecuador zuteil wurde, zu verdanken. Während eines viermonatigen Aufenthaltes in Quito im Frühjahr 1994 haben mir die renommierten Anwaltskanzleien Pérez, Bustamante & Pérez und Bustamante & Bustamante in äußerst großzügiger Form ihre Archive und Bibliotheken zur Verfügung gestellt und mir auf meine Fragen geantwortet. Ferner habe ich dort Gelegenheit gehabt, viele Fälle mit Auslandsbezug zu analysieren. Dadurch habe ich einen Überblick über die für die ecuadorianische Praxis des Privatrechts mit Auslandsbezug relevanten Probleme erlangt.

Darüber hinaus habe ich die Bibliotheken der katholischen Universitäten von Quito, Cuenca und Guayaquil sowie der staatlichen Universidad Central del Ecuador in Quito besucht, um den Stand der Rechtslehre und der Rechtsprechung im IPR umfassend berücksichtigen zu können.

1. Teil: Das internationale Privatrecht im ecuadorianischen Rechtssystem

§ 1: Grundlagen des ecuadorianischen IPR

I. Definition und Regelungsziel

Auch in der ecuadorianischen Rechtswissenschaft wird unter internationalem Privatrecht die Gesamtheit der Rechtssätze verstanden, die sagen, welchen Staates Privatrecht anzuwenden ist²: Die Regelung eines Sachverhaltes mit Auslandsbezug "erfordert es, das anzuwendende Rechtssystem zu ermitteln; also die Gesetze welchen Landes die jeweilige Rechtsbeziehung regeln sollen. Und diese Bestimmung ist Aufgabe des IPR³."

Mit dieser Definition wird die Regelung des Auslandsbezuges im ecuadorianischen Zivilrecht jedoch nur lückenhaft erfaßt. Denn nach der Konzeption des ecuadorianischen IPR besteht die Aufgabe des IPR einerseits in der Abgrenzung der Herrschaftsgewalt der einzelnen Staaten über ihre Bürger und Sachen und andererseits in der Anerkennung der unter fremden Herrschaftsgewalten wohlerworbenen Rechte der Individuen⁴. Folglich ist das IPR in weiten Teilen des Zivilrechts in Form von Normen geregelt, die das anzuwendende Recht nicht durch Verweisung auf eine Rechtsordnung bestimmen, sondern mittelbar durch Tatbestände, die sich auf die Anerkennung im Ausland erworbener Rechte beziehen⁵. Hinsichtlich des internationalen Wirtschaftsverkehrs sind außerdem fremdenrechtliche Vorschriften von erheblicher Bedeutung⁶. Da diese Arbeit einen möglichst umfassenden Überblick über den Stand des IPR in Ecuador vermitteln will, soll ferner auch das internationale Zivilverfahrensrecht einbezogen werden.

Deshalb bezeichnet IPR für diese Arbeit in einem weiten, ungenauen Sinne alles Recht, das private Verhältnisse mit einer Außenbeziehung be-

² Definition von Kegel S. 3.

³ Larrea Holguín, DIP S. 8.

⁴ Ausführlich zu den Grundsätzen des ecuadorianischen IPR unten III 1 und 2.

⁵ Beispiele für derartige Normen unten S. 17.

⁶ Z.B. bezüglich ausländischer Gesellschaften, siehe § 7.

trifft, d.h. Recht für solche privatrechtlichen Sachverhalte, die über den räumlichen Geltungsbereich der nationalen Rechtsordnung hinausreichen⁷.

Regelungsziel eines modernen Kollisionsrechts ist zumindest nach deutschem Verständnis die Verwirklichung internationalprivatrechtlicher Gerechtigkeit: Bei der Bezeichnung des jeweiligen in der Sache anzuwendenden Rechts soll diejenige Rechtsordnung ausgewählt werden, mit der der Sachverhalt die engste Berührung hat⁸.

In der ecuadorianischen Rechtslehre wird die Sicherung des Rechtschutzes in den Vordergrund gestellt: Im Dienste der Gerechtigkeit sei das Ziel des internationalen Privatrechts das Streben, den internationalen rechtlichen Schutz der Person zu gewährleisten, so daß dieser Schutz wie ein Gesetz in allen Staaten wirkt und in jedem von diesen ein dauerhaftes Ergebnis zeigt⁹. Mithin soll das IPR eines jeden Staates gewährleisten, daß die Privatrechte auch bei Auslandsbezug durchsetzbar sind¹⁰.

Damit lassen sich Regelungsgegenstand und Regelungsziel des ecuadorianischen IPR wie folgt zusammenfassen:

Das IPR hat für jede privatrechtliche Rechtsbeziehung mit Auslandsbezug das anwendbare Recht zu bestimmen oder eine materiellrechtliche Regelung zu enthalten. Dadurch ist eine effektive und gerechte Gewährleistung der Privatrechte bei Auslandsbezug zu erreichen.

II. Historische Grundlagen

Um die praktische Umsetzung des IPR im ecuadorianischen Rechtssystem nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, sich mit den historischen Gegebenheiten vertraut zu machen, die der positiven Rechtslage zugrunde liegen.

⁷ Neuhaus S. 1.

⁸ Palandt-Heldrich vor Art. 3 EGBGB Rdnr. 1.

⁹ Salazar Flor S. 14.

¹⁰ Diese Diskrepanz bei der Bestimmung des Regelungszieles des IPR ist nicht zufällig. Denn das dem ecuadorianischen IPR zugrundeliegende Territorialitätsprinzip beruht dogmatisch auf der Abgrenzung der Legislativgewalt der einzelnen Staaten, internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit verwirklicht sich hier über die Anerkennung der unter fremdem Recht erworbenen Rechte. Zu den unterschiedlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit im IPR und ihrer Bedeutung für die Rolle des ordre public bei der Anwendung ausländischen Rechts vgl. unten § 2 IV 1.

1. Überblick über die Geschichte Ecuadors

Die frühesten Spuren menschlicher Besiedlung, die in Ecuador gefunden wurden, werden auf ca. 10.000 vor Christus datiert. Es handelte sich um Nomadenstämme, die als Jäger und Sammler lebten. Später kam es zur Entwicklung der Landwirtschaft und damit zu festen Ortschaften. Dort entwickelten sich arbeitsteilige und sozial differenzierte Stämme, aus denen schließlich ca. 3500 vor Christus die ersten Kulturen Ecuadors resultierten. Um das Jahr 500 unserer Zeitrechnung schlossen sich diese Gruppen zu größeren Gemeinschaften zusammen. Es waren kriegerische Allianzen, die durch komplexe verwandtschaftliche und ethnische Beziehungen zwischen den einzelnen herrschenden Familien gefestigt wurden. Sie basierten auf dem System der gemeinschaftlichen Produktion. Es gab einen bescheidenen Güteraustausch zwischen den Gemeinschaften. Einige dieser Gemeinschaften konnten sich samt ihrer Struktur, teilweise mit beachtlichem wirtschaftlichen Erfolg, in die heutige Zeit retten (comunidades indígenas, einen besonderen Erfolg haben z.B. die Otavaleños in der Gegend um Otavalo). Die Gemeinschaften verfügten und verfügen teilweise noch heute über Streitschlichtungsmechanismen¹¹.

Diese Gemeinschaften hatten sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit der Eroberung durch die Inkas auseinanderzusetzen. Das System der Inkas integrierte die Organisationsformen der Gemeinschaften. Diese wurden weiterhin von ihrem Häuptling beherrscht, der aber war zugleich Teil der Bürokratie der Inkas. Die Gemeinschaften mußten sich selber versorgen und zusätzlich Abgaben in Form von Produkten oder Arbeit leisten. So konnten der Austausch zwischen den Einheiten gesteigert und Infrastrukturmaßnahmen getätigt werden. Allerdings führte die sprunghafte Entwicklung der Produktivität in der Inkazeit zu einer tiefen Krise der sozialen Strukturen.

Diese Krise, verbunden mit dem Streit um die Erbfolge im Inkareich zwischen Atahualpa und Huáscar, ebnete den spanischen Eroberern um Francisco Pizarro und Diego de Almagro den Weg. Sie konnten den in der Erbauseinandersetzung siegreichen Atahualpa im Jahre 1532, noch bevor dieser die Macht ergreifen konnte, listenreich festnehmen. Zur Begründung ihrer Macht ermordeten sie ihn im Jahr 1533. Im Jahr 1534 wurde das zuvor in dem Erbstreit zerstörte Quito in Besitz genommen und zum Sitz der spanischen Kolonialregierung gemacht.

¹¹ Diese Streitschlichtungsmechanismen der comunidades indigenas werden als Mediationseinrichtungen durch Art. 59 LeyAM ausdrücklich zugelassen; ihren Sprüchen kommt gemäß Artt. 59, 56 und 47 LeyAM Rechtskraft zu.

Die Entdeckungen und Eroberungen waren Privatunternehmen der spanischen Eroberer, die hierzu Genehmigungen und Privilegien der spanischen Krone erhielten. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Konzessionen nahm keine Rücksicht auf die einheimischen Gemeinschaften. Die Ausbeutung erfolgte zunächst im Wege der encomienda, durch die der spanische Eroberer oder Siedler (encomendero) das Recht erhielt, eine einheimische Gemeinschaft zu christianisieren und die Steuer einzutreiben, die deren Mitglieder gegenüber der Krone zu entrichten hatten. Aus der Christianisierung resultierte gleichzeitig das Recht des encomendero, für sich Dienstleistungen von den Ureinwohnern (indigenas) zu fordern. Die Krone verwaltete die encomiendas, und bemühte sich, die indigenas vor den Exzessen der encomenderos zu schützen. Dies erklärt, weshalb sich in Lateinamerika zunächst keine feudalen, sondern zentralistische Strukturen gebildet haben. Zusätzlich wurde bald die mita eingeführt. Diese Einrichtung inkaischen Ursprungs bestand in einer bestimmten Zeit von Zwangsarbeit, die die indigenas abzuleisten hatten. Die Krone verwaltete diese Zwangsarbeit, indem sie einen Teil der mitavos für öffentliche Arbeiten verpflichtete und den Rest den spanischen Siedlern zur Verfügung stellte, die Arbeitskräfte brauchten.

Vom Jahr 1700 an entwickelte sich, von der spanischen Kolonialherrschaft toleriert, die Herrschaft des Großgrundbesitzes, vermittelt über die praktische Leibeigenschaft der indigenas. Die Schaffung des Landbesitzes erfolgte über Inbesitznahme oder Zwangsverkauf des Landes der comunidades indígenas, und die Arbeitsleistungen der mita wurden bald über die Haciendas abgewickelt. Die nunmehr weitgehend unabhängig von der Kolonialherrschaft wirtschaftende Elite entwickelte im XVIII. Jahrhundert ein nationales Bewußtsein. Zugleich lockerten sich die sozialen Strukturen ein wenig, und die ersten Mischlinge konnten erfolgreich eine Identität entwickeln. Gleichzeitig verlagerte sich die Kolonialherrschaft darauf, Handelshemnisse in Form von Steuern zu errichten, die Großgrundbesitzer und Kaufleute in besonderem Maße belästigten. Entsprechend waren die Helden der Unabhängigkeit angesehene Großgrundbesitzer, denen sich Intellektuelle und bürgerliche Schichten anschlossen. Die Bewegung wurde durch die Herrschaft Napoleons auf der iberischen Halbinsel und die dadurch bedingte Schwächung der spanischen Macht extrem begünstigt, und es kam zu ersten bewaffneten Auseinandersetzungen mit der spanischen Herrschaft. Schließlich wurden, mit der Unterstützung Simón de Bolívars, die spanischen Truppen am 24.5.1822 bei Quito vernichtend geschlagen. Die Real Audiencia von Quito (das heutige Ecuador) hatte zu diesem Zeitpunkt ca. 600.000 Einwohner und bildete nunmehr als "Distrito Sur" einen Teil Großkolumbiens.

Am 13.5.1830 wurde in Quito von den "Stiftungen und Vätern der Familien von Quito" (Corporaciones y Padres de Familia de Quito) die Unabhängigkeit erklärt. Aus Rücksicht auf die Oligarchien in Cuenca und Guayaquil wurde der Staat nicht Quito, sondern Ecuador getauft. Mit dem Zusammenbruch der zentralistischen Kolonialherrschaft ging die Macht auf die Landbesitzer über, die als einzige wahlberechtigt waren und über ihre Haciendas oder mit Hilfe von ihnen dominierter örtlicher Mächte die restliche Bevölkerung beherrschten und verwalteten. Entsprechend war die politische Auseinandersetzung von den jeweiligen Gruppeninteressen innerhalb der Oligarchie sowie den unterschiedlichen Interessen der Regionen geprägt.

Die so gegründete Republik kann nicht als Nation bezeichnet werden, da die Interessen weiter Teile der Bevölkerung nicht berücksichtigt wurden und weder wirtschaftlich noch politisch ernsthaft eine Gesellschaft entstehen sollte, die über die eiserne Wahrung der Machtinteressen der Besitzenden und deren Organisation untereinander hinausging¹². Folglich finanzierte sich der Staat weiterhin bis Mitte des letzten Jahrhunderts über Abgaben der Landbevölkerung, welche ohnehin über diverse Ausgestaltungen faktischer Leibeigenschaft an die Haciendas gebunden blieb. Neben Grenzkonflikten mit Peru machen die Festigung der staatlichen Institutionen, auch gegenüber der Kirche, die Entwicklung der Demokratie und die wirtschaftliche Integration der verschiedenen Regionen und Bevölkerungsgruppen die gesamte weitere Geschichte Ecuadors aus.

Meilenstein auf dem Weg der Konstituierung des Staates war die liberale Revolution in den Jahren 1895–1912 unter der Herrschaft der Generäle Eloy Alfaro und Leonidas Plaza. Es kam zur Trennung von Staat und Kirche. Zivilregister und Erziehung wurden staatliche Aufgaben, es wurden Zivilehe und Ehescheidung eingeführt, und zahlreiche Besitztümer der Kirche wurden verstaatlicht. Die nunmehr liberale Staatsordnung wurde in

Diese sozialen Strukturen widerspiegelten sich in der damaligen Rechtsordnung. Bezeichnendes Beispiel ist das Arbeitsrecht, wie es im Código Andrés Bello unter dem Abschnitt "Über das Gesinde" geregelt wurde (vgl. Bello, Obras Completas XIII S. 736 ff.). Instruktiv hierzu Lira Urquieta in Humeres/Humeres S. 68: [Die Regelungen] "über das Gesinde – ein Grund unerschöpflicher Empörung für diejenigen, die es unterlassen, sich auf unterschiedlichen historischen Ebenen zu bewegen – erklären sich dadurch, daß im XIX. Jahrhundert bei uns in jeder Familie eine oligarchische Struktur herrschte, und das Gesinde meist in den Häusern, in denen es diente, aufgezogen wurde." Zur Geschichte des Arbeitsrechts vgl. ferner unten FN 450.

der Verfassung von 1906 festgehalten. Zur wirtschaftlichen Integration der Regionen von Quito und Guayaquil wurde die spektakuläre Eisenbahn Quito-Guayaquil im Jahre 1912 fertiggestellt. Schließlich wurde 1918 die Haft für Schulden abgeschafft, welche eine gesetzliche Grundlage der faktischen Leibeigenschaft der Eingeborenen war.

Die weitere politische Entwicklung Ecuadors läßt sich als wechselhaft beschreiben, ohne daß es erforderlich erscheint, auf die einzelnen Regierungen und Bewegungen näher einzugehen. Kennzeichnend sind die Auseinandersetzungen um die wirtschaftliche und politische Integration der Regionen sowie um die Integration unterpriviligierter Bevölkerungsgruppen¹³, Grenzkonflikte mit Peru und Krisen der Wirtschaft und der Staatsfinanzen, die bei Einbruch der Weltmarktpreise der Hauptexportgüter (früher Kakao, zur Zeit Bananen und Erdöl) ausgelöst werden¹⁴. Zuletzt wurde Ecuador in den Jahren 1972–1979 von einer Militärregierung beherrscht. Es handelte sich um ein weitgehend unblutiges Regime, welches sich stark um die nationale Integration und die Emanzipation unterpriviligierter Schichten bemühte. Das Regime war – zumindest bezüglich der Auswirkungen auf die Bürger – nicht mit den anderen Militärdiktaturen Lateinamerikas vergleichbar¹⁵. Seit Ende der letzten Militärdiktatur im Jahre 1979 herrschen in Ecuador relativ stabile demokratische Verhältnisse.

2. Überblick über die Geschichte des ecuadorianischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts

Bis zum Inkrafttreten des heutigen Código Civil mit Beginn des Jahres 1861 bestand das spanische Zivil- und Zivilverfahrensrecht in Ecuador fort. Bereits mit der Abspaltung von Kolumbien im Jahre 1830 wurde eine erste Kommission zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches eingesetzt. Die nächste Kommission folgte im Jahre 1852. Die politischen Wirren während der ersten Jahre der Unabhängigkeit und die Labilität der staatlichen Institutionen verhinderten jedoch die angestrebte eigene Kodifikation des Zivilrechts¹⁶.

¹³ Zur Wahrung der kulturellen Eigenständigkeit und der natürlichen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der comunidades indigenas enthält die aktuelle Verfassung erstmals in der Geschichte Ecuadors in Art. 84 Const entsprechende kollektive Rechte der Gemeinschaften.

¹⁴ Alle Angaben aus Enrique Ayala Mora, Resumen de Historia del Ecuador.

Bossano, Derecho Constitucional S. 267.

¹⁶ Ausführlich zur Geschichte des ecuadorianischen Zivilrechts Larrea Holguin, Manual S. 13 ff.

Beeindruckt von der erfolgreichen Verabschiedung des Código Andrés Bello als Código Civil in Chile im Jahre 1855 hat der Oberste Gerichtshof bereits 1856 der Legislative den besagten Código zur Annahme als Zivilgesetzbuch vorgeschlagen¹⁷. Dessen Verfasser Andrés Bello (1781–1865) war Gelehrter, Dichter und Diplomat. Er wurde am 29.11.1781 in Caracas (Venezuela) geboren. Im Jahr 1810 kam er als Mitglied einer venezolanischen Mission unter Simon Bolívar nach London und vertrat später als chilenischer und kolumbianischer Gesandter die Interessen der jungen unabhängigen Republiken. Erst 1829 ging Bello nach Chile¹⁸. Dort nahm er sich der Frage einer eigenständigen Kodifikation des Zivilrechts an und begann im Jahre 1830 mit der Vorbereitung. Diese Arbeiten mündeten schließlich in der Billigung des auf den Entwürfen Bellos beruhenden chilenischen Zivilgesetzbuches durch den chilenischen Kongress am 18.12.1855. Der CC chil trat in Chile am 1.1.1857 in Kraft¹⁹. Weite Teile des CC chil, insbesondere das Schuldrecht, beruhen auf einer Rezeption des französischen Code Civil²⁰. Der CC chil wurde außer von Ecuador noch von einer Reihe anderer lateinamerikanischer Staaten, unter anderem auch von Kolumbien, übernommen bzw. rezipiert²¹.

Nach Billigung durch die Legislative setzte eine provisorische Regierung den Código Andrés Bello zum 1.1.1861 als Código Civil Ecuadors in Kraft²². Der CC wurde vor allem im Familienrecht häufig reformiert²³.

Der Código de Comercio beruht ursprünglich auf einer Rezeption des spanischen Handelsgesetzbuches vom 30.5.1829. Dessen Übernahme hat das staatsgründende Parlament gleich nach der Unabhängigkeit Ecuadors im November 1831 beschlossen²⁴. Es folgte 1882 ein Handelsgesetzbuch, welches dem Chiles von 1865 nachempfunden war. Schließlich wurde im Jahr 1906 der heutige Código de Comercio in Kraft gesetzt, in dem Regelungen des venezolanischen Código de Comercio von 1904 rezipiert wor-

¹⁷ Larrea Holguín, Manual S. 15.

¹⁸ Siehe Samtleben, Territorialitätsgrundsatz S. 72.

¹⁹ Siehe Nelle S. 67 f.

²⁰ Einen genauen Überblick über die Quellen des CC und deren Konkordanz mit den einzelnen Vorschriften des CC gibt die Ausgabe des CC chil in *Bello*, Obras Completas, Bände 12, 13 sowie die mit Konkordanzen versehene Übersetzung des CC chil von *Prudhomme*.

²¹ Übersicht bei Samtleben, IPR S. 245 f.

²² Larrea Holguín, Manual S. 15.

²³ Einen Überblick über die Reformen gibt Larrea Holguin in Manual S. 15 ff.

²⁴ Die umgehende gesetzliche Organisation des Handels erscheint angesichts der in der Unabhängigkeitsbewegung herrschenden kaufmännischen Interessen logisch.

den sein sollen²⁵. Zwischen dem chilenischen und dem ecuadorianischen Código de Comercio besteht noch immer in weiten Teilen Übereinstimmung²⁶.

Daneben sind diverse Spezialbereiche des Zivilrechts sondergesetzlich geregelt, etwa das Arbeitsrecht im Código de Trabajo²⁷, das Gesellschaftsrecht in der Ley de Compañías und das Scheckrecht in der Ley de Cheques.

Der Código de Procemiento Civil beruht auf Bestimmungen, die aus der peruanischen und spanischen Zivilprozeßordnung sowie dem argentinischen Zivilgesetzbuch entnommen wurden. Seit seiner ersten Veröffentlichung im Jahr 1871²⁸ wurde der CPC konstanten Reformen und Verbesserungen unterzogen²⁹. Da Zivil- und Zivilprozeßrecht aus unterschiedlichen Quellen stammen, fehlt es an einer Konkordanz zwischen den Gesetzen. Das Zivilprozeßrecht war seit der Staatsgründung ein brisantes, instabiles und häufigen Wechseln und Unwägbarkeiten ausgesetztes Rechtsgebiet³⁰. Letzte Veränderungen waren unter anderem die Einführung der Revision statt der 3. Tatsacheninstanz und eine Vergleichsordnung³¹.

Damit stellt sich der Instanzenzug im ecuadorianischen Zivilprozeßrecht derzeit wie folgt dar: Eingangsinstanz sind die Juzgados (erstinstanzliche Gerichte) die mit jeweils einem Zivilrichter besetzt sind. Gegen ihre Urteile ist die Berufung vor der zuständigen Corte Superior zulässig (gemäß Art. 21 Ley Orgánica de la Función Judicial hat für jede Provinz eine Corte Superior zu bestehen). Gegen das Urteil einer Corte Superior

²⁵ Macias Hurtado, Instituciones S. 99 ff.

²⁶ So stimmen die Zweiten Bücher "De los Contratos y Obligaciones mercantiles en General" der Handelsgesetze Ecuadors und Chiles in ihren Titeln I ("Disposiciones Generales") bis V ("Del Transporte") bis auf einzelne Formulierungen und die Definition des *contrato mercantil* in Art. 140 CCom (hierzu unten FN 404) wörtlich überein.

²⁷ Zur Geschichte des Arbeitsrechts siehe unten FN 450.

²⁸ Dieses Gesetz war nach *Peñaherrera*, Lecciones I S. 40 "mangelhaft sogar in den reinen Verfahrensregeln, und voll theoretischer und unexakter Definitionen".

²⁹ Einen detaillierten Überblick über die Geschichte des Zivilprozeßrechts und die durchgeführten Reformen gibt *Troya Cevallos* S. 81 ff.

³⁰ Peñaherrera, Lecciones I S. 39. Den Problemen mit der Zivilprozeßordnung entsprechen die Probleme mit der Justiz überhaupt, der in der öffentlichen Debatte (seit der Gründung Ecuadors, vgl. die Nachweise bei Troya Cevallos aaO) Langsamkeit, Korruption und Unfähigkeit vorgeworfen werden. Eine detaillierte Analyse des derzeitigen ecuadorianischen Justizsystems liefert eine Studie der Weltbank (Document of the World Bank, Report No. 12777-EC, Ecuador Judicial Sector Assessment, vom 19.8.1994).

³¹ Ley de Casación, RO 192 vom 18.5.1993, abgeändert durch die Ley Reformatoria a la Ley de Casación, RO 39 vom 8.4.1997. Ley de Concurso Preventivo, RO 60 vom 8.5.1997.

Sachregister

Abkommen s. Staatsverträge Andrés Bello 9, 12–14, 17, 25, 42, 51, 112, 113 FN 393

Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile 176-181

- Anerkennungserfordernis 176 f.
- Begriff des ausländischen Urteils 181 f.
- CBust 181
- Interamerikanische Konvention 47, 180 f., 207
- über dingliche Ansprüche 179 f.
- Voraussetzungen 177–180

Anerkennung ausländischer Schiedssprüche s.a. Schiedssprüche

- im nationalen Recht 188–190
- Interamerikanische Konventionen 192 f., 205, 207
- ordre public 190
- UN-Übereinkommen 190 f., 209

Anerkennung sonstiger ausländischer Gerichtsentscheidungen 181–183

- Freiwillige Gerichtsbarkeit 182
- Einstweilige Maßnahmen 182 f.
- Interamerikanische Konvention 182 f., 207

Anerkennung wohlerworbener Rechte s. wohlerworbene Rechte

Anwendung ausländischen Rechts 27, 194 f.

- Beweis 27, 194
- ec. Recht als Ersatzrecht 27, 194
- Ermittlung 194
- Interamerikanische Konvention 194 f., 207
- Reversibilität 194

Arbeitsverhältnis 132-141

- Begriff 132
- Geschichte des Arbeitsrechts
 133 FN 450
- in Ecuador angeworbene Arbeitskräfte 133 f.
- Kollisionsregeln 132 f.
- Persönliche Haftung des Arbeitgebers und seiner Vertreter 135

- Praxis gegenüber ausländischen Gesellschaften 138–141
- Repräsentant einer ausländischen Gesellschaft 135–137
- Schutzvorschriften 137 f.

Ausländische Ehen s. Eherecht Ausländische Urkunden, Beweiskraft

- Legalisierung 54 FN 199

Calvo-Doktrin 147 f.

CISG 129 f., 209

Code Civil 9, 45, 95, 116

Código Bustamante 21, 32–39, 48, 49, 70, 111 FN 386, 113 FN 394, 144, 150, 154, 181, 197

- Aufbau 32-36
- Bedeutung für ec. IPR 37-39
- Geschichte 32
- Rechtsprechung 37 FN 130
- Vertragsstaaten 32
- Vorbehalt zugunsten des ec. Rechts 36 f.

Código Civil, Geschichte 8 f.

Código de Comercio, Geschichte 9 f.

- Vergleich mit CCom chil 115, 116 f.
- Vorliegen eines Handelsgeschäfts
 116 FN 404

Código de Procedimiento Civil, Geschichte 10

Constitución 8 FN 13, 28-32, 79, 147 f., 187

- Inkrafttreten 28 FN 90
- Vorherige Verfassung 28 FN 90, 30 FN 96

Deliktsstatut 149-151

Ecuador, Geschichte 5-8 Eherecht 58-78

- ausländische Ehen 64-68, 75-77
- -- Begriff 65
- ehelicher Wohnsitz in Ecuador 65-67

- Eintragung in das Zivilregister
 67 f.
- -- Geltendmachung auf Ehe basierender Rechte 64-68, 76 f.
- Ehelicher Güterstand 72–78
- Gesetzlicher Güterstand (sociedad conyugal) 72-75
- -- Güterstand im Ausland geschlossener Ehen 75-77
- -- Güterstand zwischen ecuadorianischen Ehepartnern 78
- -- nichteheliche Lebensgemeinschaft 77 f.
- Ehescheidung 68-72
- Besonderheiten bei ausländischen Ehen 69 f.
- inländische Zuständigkeit für Inlandsehen 70–72
- -- Kollisionsregeln 68 f.
- -- nachehelicher Unterhalt 92
- Registereintrag 72
- Eheschließung 59-63
- -- Kollisionsregeln 59 f.
- -- konsularische Ehen 60
- materielle Voraussetzungen59 FN 214
- -- Nichtigkeit 64 f.
- Verstoß gegen örtliche Zuständigkeit 60-62

Elterliche Sorge 89-91

- Kollisionsregeln 90 f.
- internationale Kindesentführung 91, 198 f.
- materielles Recht 89 f.

Erbrecht 96-111

- Ehegattenanteil 99-101, 105 f., 107
- -- Berechnung 99 f.
- -- Unterschiede zum CC chil 99 FN 351, 100 FN 353, 105 FN 367
- Erbenhaftung 106
- gesetzliche Erbfolge 97–102
- -- Gesetzliche Erben 98 f.
- -- Ehegattenanteil 99 f.
- Partner einer nichtehelichen
 Lebensgemeinschaft 101
- gewillkürte Erbfolge 103-107
- -- Ehegattenanteil 105 f.
- -- Pflichtteilsrecht 103-105
- Kollisionsregeln 96–98, 101 f., 106– 109

- -- Ecuadorianer in der gesetzlichen Erbfolge 97 f., 101 f.
- -- Ecuadorianer in der gewillkürten Erbfolge 103, 106 f.
- Form des Testaments 107 f.
- -- lex rei sitae 96 f.
- -- Wohnsitzprinzip 26 f., 96
- Testament
- -- gemeinschaftliches 110 f.
- -- internationales 108 f.
- Kollisionsregeln bezüglich der Form 107 f.
- konsularisches 108

Erbstatut s. Erbrecht, Kollisionsregeln

Form 52-55

- äußere Form 52
- Formbedürftigkeit 52 f.
- Testament 107-109

Gerichtsstandsvereinbarungen, inter-

- nationale 172–175
- nationale 169-172

Geschäftsfähigkeit, juristischer Personen 155 f.

- natürlicher Personen 56 f., 122 f.

Gesellschaftsrecht 152-167

- Begriff der ausländischen Gesellschaft 156 f.
- Geschichte 152 f.
- Gesellschaftsstatut 153-155
- Niederlassungspflicht ausländischer Gesellschaften 158
- Repräsentant ausländischer Gesellschaften 135–137, 158–167
- Benennungserfordernis 159 f.
- -- Form der Vollmacht 162
- -- Haftung 166 f.
- -- Inhalt der Vollmacht 160-162
- -- Person des Bevollmächtigen 163
- -- Qualifikation im Arbeitsrecht 135-137
- Rechtsfolgen bei unterbliebener
 Benennung 163–166

Gesetzgebungstechnik 11

Handelsgeschäft 116 FN 404

Handelsvertreter 130-132

Heimatstaatsanbindung 14, 19, 21 f., 25, 34 f., 38, 56 f., 62, 73, 78, 88 f.,

- 90 f., 93, 101, 106, 200 f.
- als Prinzip des ec. IPR 21 f.
- Anwendungssbereich 21 f.
- bei Andrés Bello 14
- Verhältnis zur territorialien Anknüpfung 19

Instanzenzug 10 f.

Interamerikanische Konventionen s. Staatsverträge

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit s. Schiedsgerichtsbarkeit

Internationale Zuständigkeit s. Zuständigkeit

IPR ec. Definition 3 f.

- Grundsätze 15-22
- Anerkennung wohlerworbener Rechte 18-21, s.a. wohlerworbene Rechte
- -- Heimatstaatsanbindung 21 f., s.a. Heimatstaatsanbindung
- -- Territoriale Anknüpfung 15-18, s.a. Territorialitätsgrundsatz
- Reformbedürftigkeit 200-202
- Regelungsziel 4, 200

Kindesentführung 91, 198 f. Kindschaftsrecht 78–89

- Abstammung 79 f.
- Adoption 81–89
- -- Haager Übereinkommen 84-86, 210
- -- Nichtigkeit 82 FN 303
- Verfahren 82
- Voraussetzungen 81 f.
- -- Wirkungen 86 f.
- Kollisionsregeln 87-89
- Unzulänglichkeit der Kollisionsregeln 200 f.

Kodifikation, Begriff 11

 Kodifikationsstand der Gesetzbücher 204

Kollisionsnorm, Auslegung zur allseitigen 24 f., 95, 121

- einseitige 24, 113, 133
- versteckte 60

Legalisierung 54 FN 199

Nichteheliche Lebensgemeinschaft,

- Erbrecht 101
- Güterstand 77 f.
- Kindschaft 79
- Verfassungsgarantie 79
- Voraussetzungen 77 FN 288

Ordre Public 15, 41–48, 107, 110 f., 128, 175, 181, 202

- Bedeutung für IPR 41 f.
- bei Andrés Bello 42
- bei der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche 192
- bei der Anerkennung ausländischer Urteile 47 f., 177 f., 180 f.
- bei der Anwendung ausländischen Rechts 46 f.
- ungenaue Begrifflichkeit 43-46, 48

Parteiautonomie 126, 202

Rechtshilfe, Internationale 196-199

- Nationales Recht 196
- Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführung 198 f.,
 210
- Interamerikanische Konventionen 196 f., 206
- UN-Übereinkommen über Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen 197 f., 208

Rechtswahl 122-128

- Abschlußstatut 122
- Erfüllungsstatut 124-126
- bei Schiedsgerichtsbarkeit 126, 186
- mittelbare 126-128
- Rechtsfolgen unzulässiger
- -- Abschlußstatut 122 f.
- -- Erfüllungsstatut 125
- Verträge mit dem Staat 147 f., 187 f.

Renvoi s. Verweisung

Repräsentant einer ausländischen Gesellschaft s.a. Gesellschaftsrecht

Sachstatut 94-96

- Anwendungsbereich 94
- im Ausland belegene Sachen 95 f.
- im Inland belegene Sachen 94 f.

Scheck 144-146

 Interamerikanische Konventionen 146, 205, 207

- Nationales Kollisionsrecht 145
- Schiedsgerichtsbarkeit 184-194
- Interamerikanische Konvention 192
 f., 205
- Rechtswahl 126, 186, 192
- Schiedseinrede 188, 190, 192
- UN-Übereinkommen 190 f., 209
- Vereinbarung durch den Staat 187 f.
- Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche s. Anerkennung
- Voraussetzungen 184-186
- Wahl der Verfahrensordnung 186

Schiedsklausel 185, 192

Schiedssprüche, s.a. Anerkennung

- Nichtigkeitsgründe 189 FN 658
- Vollstreckung inländischer 189

Streitschlichtungsmechanismen der Ureinwohner 8 FN 13

Staatsverträge, allgemein:

- für das ec. IPR maßgebliche 40 f.
- Verfahren bei Abschluß 28 f.
- Verhältnis zum ec. Recht 30 f.
- Vertragsdaten und Ratifikationsstand 32, 205–211 bilateral:
- Vertrag von Quito von 1903 40, 114, 150 f.
 multilateral:
- Código Bustamante s. Código Bustamante
- UNIDROIT-Konvention betreffend die Form eines internationalen Testaments 108 f., 211
- Haager Übereinkommen:
- elterliche Verantwortung und Schutz von Kindern 211
- -- internat. Adoptionen 84-86, 210
- zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung 91,
 198 f., 210
- Interamerikanische Konventionen:
- allgemeine Grundsätze des IPR
 20, 206
- Beweis und Ermittlung ausländischen Rechts 194 f., 207
- Beweisaufnahme im Ausland 196
 f., 206
- exterritoriale Wirkung ausländischer Entscheidungen 47, 180 f., 193, 207

- internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 192 f., 205
- -- internationale Rechtshilfe 196 f., 206
- -- internationales Scheckrecht (1975) 145 f., 205
- -- internationales Scheckrecht (1979) 146, 207
- -- internationales Wechselrecht 143 f., 205
- Vollmachten im internationalen
 Verkehr 55, 206
- Vollstreckung einstweiliger
 Maßnahmen 182 f., 207
- Wohnsitz im IPR 51, 207
- UN-Übereinkommen:
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
 190 f., 209
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland 197 f.,
 208
- -- Verträge über den internationalen Warenkauf 129 f., 209

Territorialitätsgrundsatz 12–14, 15–18, 19, 25 f., 35 f., 38, 42, 49, 52, 55, 56, 59 f., 66, 68, 87 f., 90, 92 f., 94–96, 112, 116, 119, 121 f., 124 f., 129, 143, 145, 149, 157, 200–202

- bei Andrés Bello 12 f.
- als Grundsatz des ec. IPR 15 f.
- und Vertragsstatut 112 f.
- und Verweisungen 25 f.
- und wohlerworbene Rechte 18 f.
- Unzulänglichkeit 200–202

Testament s. Erbrecht

Unterhalt 91-93

- Kollisionsregeln 92 f.
- materielles Recht 91 f.

Ureinwohner (comunidades indigenas) 5 f., 8 FN 13

Urkunden s. ausländische Urkunden

Verfassung s. Constitución Vertragsstatut 112–128, s.a. Arbeitsverhältnis, Rechtswahl

- Abschlußstatut 114, 116–118
- -- Abschlußort 116

- Abschlußort bei Handelsgeschäften 116 f.
- -- Anwendungsbereich 114
- -- Abschluß im Ausland 118
- Abschluß in Ecuador 116
- Rechtslage bei mehreren Abschlußorten 118
- bei Kaufverträgen s. CISG
- bei Schiedsgerichtsbarkeit 126, 186
- Erfüllungsstatut 115, 118–122
- -- Anwendungsbereich 115
- -- Erfüllung im Ausland 120 f.
- -- Erfüllung in Ecuador 118 f.
- -- Handelsgeschäfte 118, 124 f.
- -- Erfüllungsort 119-121
- in Ecuador angeworbene
 Arbeitsverhältnisse 133 f.
- Rechtslage bei mehreren Erfüllungsorten 121 f.
- im Verhältnis zu Kolumbien 114
- Schwächen der territorialien Anknüpfung 202
- Territorialitätsgrundsatz 112 f.
- Verträge mit dem Staat 146–149

Verweisungen 24-28

- Annahme durch ec. IPR 20 f.
- Kollisionsnormverweisung 26-28, 60, 76
- Rückverweisung 26-28, 121, 142

Vollmacht 55 f., 135–137, 141, 160–

 des Repräsentanten einer ausländischen Gesellschaft 135–137, 160-163

- Interamerikanische Konvention 55 f., 206
- nationale Kollisionsregeln 55

Vollstreckung ausländischer Urteile

s. Anerkennung

Wechsel 141-144

- Interamerikanische Konvention 143
 f., 205
- nationales Kollisionsrecht 142 f.

Wohlerworbene Rechte 3, 13 f., 17,

18-21, 25 f., 35, 41 f., 46, 52, 55,

56, 59, 63, 64, 70, 76, 87, 90, 92,

118, 143, 145, 149, 200

- als Prinzip des ec. IPR 8 f.
- bei Andrés Bello 13 f.
- Entstehungsstatut 18 f., 26
- in Staatsverträgen 20 f.
- ordre public 42
- und Heimatstaatsanbindung 19 f.
- und Territorialitätsgrundsatz 16-18

Wohnsitz 50-52

- im nationalen Recht 50 f.
- Interamerikanische Konvention 51 f., 207

Zivilregister, Beweisfunktion 67

 Eintragungspflichtige Tatbestände 67, 72

Zuständigkeit der Gerichte 168-175,

- s.a. Gerichtsstandsvereinbarungen
- anderweite Rechtshängigkeit 175
- internationale 168 f.
- nationale 168 f.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

Adam, Wolfgang: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. Band 13.

Ahrendt, Achim: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. Band 48.

Anderegg, Kirsten: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989.

Band 21.

Bartels, Hans-Joachim: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. Band 7.

Basedow, Jürgen (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. Band 16.

Baum, Harald: Alternativanknüpfungen. 1985. Band 14.

Behrens, Peter: siehe Hahn, H.

Böhmer, Martin: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. Band 36.

Boelck, Stefanie: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961, 1994. Band 41.

Brockmeier, Dirk: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. Band 70.

Brückner, Bettina: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. Band 37.

Buchner, Benedikt: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. Band 60.

Busse, Daniel: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. Band 66.

Döse-Digenopoulos, Annegret: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. Band 6.

Dopffel, Peter (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. Band 23.

- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. Band 40.

-, Ulrich Drobnig und Kurt Siehr (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. Band 2.

Drobnig, Ulrich: siehe Dopffel, Peter

Eisenhauer, Martin: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. Band 59.

Eschbach, Sigrid: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. Band 56.

Faust, Florian: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG), 1996. Band 50.

Fischer-Zernin, Cornelius: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. Band 15.

Fricke, Martin: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. Band 32.

Fröschle, Tobias: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. Band 49.

Fromholzer, Ferdinand: Consideration. 1997. Band 57.

Gottwald, Walther: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. Band 5.

Grigera Naón, Horacio A.: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. Band 28.

Hahn, H. u.a.: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. Band 10.

Hein, Jan von: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. Band 69.

Hinden, Michael von: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. Band 74.

Kadner, Daniel: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. Band 76.

- Kannengieβer, Matthias N.: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. Band 63.
- Kapnopoulou, Elissavet N.: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. Band 53.
- Karl, Anna-Maria: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. Band 33.
- Karl, Matthias: siehe Veelken, Winfried.
- Kircher, Wolfgang: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. Band 65.
- Koerner, Dörthe: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995.

 Band 44.
- Kopp, Beate: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. Band 55.
- Kronke, Herbert: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. Band 1.
- Landfermann, Hans-Georg: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987.

 Band 18.
- Linker, Anja: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. Band 75.
- Meier, Sonja: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. Band 68.
- Minuth, Klaus: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. Band 24.
- Mistelis, Loukas A.: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. Band 73.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. Band 67.
- Morawitz, Gabriele: Das internationale Wechselrecht. 1991. Band 27.
- Nemec, Jirí: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. Band 54.
- Pfeil-Kammerer, Christa: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. Band 17.
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg:) Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. Band 11.
- Reichert-Facilides, Daniel: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. Band 46.
- Richter, Stefan: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. Band 43.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. Band 22.
- Schepke, Jan: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. Band 62.
- Schmidt, Claudia: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. Band 31.
- Schmidt-Parzefall, Thomas: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995.

 Band 47.
- Schnyder, Anton K.: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. Band 20.
- Scholz, Ingo: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. Band 61.
- Seibt, Christoph H.: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. Band 42.
- Seif, Ulrike: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. Band 52.
- Siehr, Kurt: siehe Dopffel, Peter
- Spahlinger, Andreas: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. Band 64.
- Stiller, Dietrich F.R.: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. Band 19.

- Takahashi, Eiji: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan Regelung nach deutschem Modell? 1994. Band 38.
- Thoms, Cordula: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. Band 51.
- Tiedemann, Andrea: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993.

 Rand 34
- Tiedemann, Stefan: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995.

 Band 45.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992.

 Band 30
- Verse, Dirk A.: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. Band 72.
- Waehler, Jan P. (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. Band 12.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. Band 4. Band 2.
- 1983. Band 9. Band 3. 1990. Band 25. Band 4. 1990. Band 26. Band 5. 1991. Band 28. Wang, Xiaoye: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. Band 35.
- Weishaupt, Axel: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. Band 3.
- Wesch, Susanne: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. Band 39.
- Weyde, Daniel: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. Band 58.
- Wu, Jiin Yu: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. Band 71.
- Ziegert, K.A.: siehe Plett, K.

Einen Gesamtkatalog sendet Ihnen gerne der Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Neueste Informationen im Internet unter http://www.mohr.de.